

**Satzung der  
Hans Vießmann Technologie Stiftung  
mit dem Sitz in Hof**

**Stand 27. Januar 2017**

**Präambel**

Dr. Dr. Hans Vießmann schrieb, als er am 19. Dezember 2000 in seinem Testament die Gründung dieser Stiftung verfügte:

*Mein ganzes Leben hat mich Technik, Technologie und Wissenschaft begleitet. Aus einem einfachen technischen Handwerksbetrieb habe ich mit der Fabrikation von Heizkesseln begonnen und habe auch in späteren Jahren die Entwicklung und Forschung auf dem Gebiet der Haustechnik, Kältetechnik und zuletzt der Wärmedämmung durchgeführt.*

*Ich habe viele Ehrungen, auch akademische Ehrungen für mein Lebenswerk auf dem Gebiet der Technik erhalten, auch an der Universität Waterloo bei Toronto / Canada.*

*Deshalb möchte ich den Wert meines Firmenvermögens auf Dauer gemeinnützigen Zwecken widmen. Es ist mein Wunsch, dass Technik und Wissenschaft aus den Früchten meines Lebenswerkes gefördert und mein Lebenswerk durch Forschungsarbeiten weiter entwickelt wird.*

*Ebenso möchte ich meine Freude an Technik und technischen Wissenschaften weitervermitteln. Dies soll auch durch wissenschaftlichen Austausch und durch Förderung der Kontaktpflege geschehen.*

*Aus diesem Grund errichte ich die*

***Hans Vießmann Technologie Stiftung***

*mit dem Ziel, die Entwicklung auf den gesamten genannten Gebieten zu fördern.*

## § 1

### **Name, Rechtsstatus und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen

#### **Hans Vießmann Technologie Stiftung.**

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hof/Saale.

## § 2

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der ingenieur- und naturwissenschaftlichen Forschung im Bereich der Technik, insbesondere der Haus- und Kältetechnik und der Wärmedämmung, sowie der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung in diesen Fachgebieten.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Zuwendungen an öffentliche oder gemeinnützige Forschungseinrichtungen für Projekte nach Abs. 1;
  - Zuwendungen an Studenten aus Deutschland, die ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium im Bereich der Technik an der Universität Waterloo oder an einer anderen Hochschule im Ausland absolvieren. Studenten, die oder deren Eltern der Viessmann Kältetechnik AG nahe stehen, sind bevorzugt zu fördern.
  - Vergabe eines Preises für hervorragende Leistungen auf den o. g. Fachgebieten.
  - *Zuwendungen für Projekte, die junge Menschen an die ingenieur- und naturwissenschaftliche Forschung im Bereich der Technik heranführen*
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Institution finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.

### § 3

#### Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. *Die Ausnahmeregelung des § 58 Nr. 6 AO wird hiervon nicht berührt.*

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung wird auch sämtliche Aktien der Viessmann Kältetechnik AG erhalten. Der Bestand dieses Unternehmens und seine Wettbewerbsfähigkeit müssen gewahrt bleiben. Deshalb dürfen Gewinnausschüttungen höchstens in dem Rahmen vergleichbarer Unternehmen beschlossen werden.  
Der Absicherung der Werthaltigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Aktiengesellschaft muss bei allen Abstimmungen Vorrang eingeräumt werden.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen und Spenden, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, in der Öffentlichkeit zu Spenden aufzurufen, die für die Stiftungszwecke bestimmt sind.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Vorstand.

Die Stiftungsorgane können in gemeinsamer Sitzung beraten; die Abstimmungen erfolgen getrennt. Sie können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Geschäftsführung kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Sie darf 20% der jährlichen Erträge nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Die ersten Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Testamentsvollstrecker bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Ab der Zweiten Amtszeit bestellt der Vorstand die Mitglieder der Geschäftsführung. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ihre Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Von den Beschränkungen des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BaySTG kann der Vorstand die Geschäftsführung im Einzelfall befreien.
- (2) Die Geschäftsführung ist befugt, anstelle des Vorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Geschäftsführung führt, entsprechend den Richtlinien des Vorstands, die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
  1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
  2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. die Vergabe der beschlossenen Zuwendungen und der Nachweis über deren Verwendung,
  4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Für den Geschäftsgang der Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Vorstands werden vom Testamentsvollstrecker bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. In der letzten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Stiftungsvorstand die Mitglieder des Stiftungsvorstands für die nachfolgende Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Wählbar sind nur Persönlichkeiten, die in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und beruflich im Hinblick auf die jeweilige Funktion in der Stiftung qualifiziert und erfahren sind. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands scheidet mit dem Ende des Jahres, in dem er sein 73. Lebensjahr vollendet, aus dem Amt. Der Verlust der Geschäftsfähigkeit führt zum sofortigen Ausscheiden aus dem Vorstand.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich der Geschäftsführung angehören.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Solange der Testamentsvollstrecker dem Vorstand angehört, bekleidet er das Amt des Vorsitzenden und ernennt den stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 11

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit. Der Vorstand beschließt insbesondere über:
1. den Haushaltsvorschlag,
  2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. die Jahres- und Vermögensrechnung,
  4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
  5. die Berufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
  6. die Entlastung der Geschäftsführung,
  7. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder der Stiftungsaufsicht anzuzeigen sind,
  8. die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand hat darüber hinaus die Aufgabe, die zum Stiftungsvermögen gehörenden Unternehmensbeteiligungen zu verwalten. Zur Verwaltung gehören insbesondere
- die Wahrnehmung der Aktionärsrechte bei den Hauptversammlungen,
  - die Entscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

Vor jeder Hauptversammlung stellt der Vorstand durch Mehrheitsentscheid fest, in welcher Weise bei den Vorschlägen der Verwaltung abzustimmen ist. Zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte entsendet der Vorstand ein durch Wahl bestimmtes Mitglied in die Hauptversammlung, das entsprechend der o. g. Beschlüsse abzustimmen hat. Die übrigen Mitglieder des Vorstands haben das Recht, den Hauptversammlungen beobachtend beizuwohnen. Solange der Testamentsvollstrecker dem Vorstand angehört, hat er das Recht, die Stiftung in den Hauptversammlungen zu vertreten.

## **§ 12**

### **Geschäftsgang des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder die Geschäftsführung dies verlangen. Die Geschäftsführung kann an der Sitzung des Vorstands teilnehmen, auf Verlangen des Vorstands ist sie dazu verpflichtet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 Satz 1 zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlungen und Aufhebungen der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidritteln der Mitglieder des Vorstands, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.



## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Restvermögen an die Hospitalstiftung in Hof. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden. § 4 Abs. 3 gilt auch für den Restvermögensnehmer.

## **§ 15**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbe-  
rechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach der Anerkennung durch die Regierung von Oberfranken  
in Kraft

Hof, den 27. Januar 2017

